

Gebühren der neuen Landsturm-kategorien.

Wien, 13. August.

Nach „Streffleurs Militärblatt“ ist infolge Erstreckung der Landsturmpflicht (Wehrpflicht in Bosnien-Herzegowina) vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre auch allen in den Jahren 1865 bis 1897 geborenen, bei der Armee im Felde oder im Hinterlande im Verbands der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, noch nicht beideten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Personen der Landsturmeid (Dienst-eid) abzunehmen.

Auf die Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen), die eine militärische Charge nicht bekleiden, haben vom 1. August 1915 an die für den Landsturm geltenden Gebührensbestimmungen wie folgt Anwendung zu finden:

Für die auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Hinsichtlich der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese Personen auf Kriegsdauer einberufen wurden oder aber nur für eine kürzere, vorübergehende Verwendung bestimmt sind. Im ersteren Falle sind sie ebenso wie die Designierten zu behandeln, für sie kommen daher nach Maßgabe der im Dienstbuch K—4, II. Teil, für jede Gebühr normierten Anspruchsberechtigung in Betracht: Die Gage nach der niedersten Stufe für die XI. Rangklasse; die Abfertigung nach § 19:5 des Dienstbuches K—4, II. Teil; die Quartiergebühr; die Dienergebühr; für die nicht in Felddienstleistung stehenden Personen darf auch das Offiziersdienerräquivalent nicht aufgerechnet werden; der einfache Felddienstbeitrag ohne Zuschuß, falls der Anspruchsberechtigte einen solchen Beitrag nicht schon früher erhalten hat; die Bereitschafts- oder Felbzulage; die Kriegsverpflegung; die Spitalpflege und der Anspruch auf Arzneien; die Familiengebühren. Die im IV. Abschnitt des I. Hauptstückes und im III. Hauptstück des erwähnten Dienstbuches, II. Teil, enthaltenen besonderen Gebühren, dann Gebühren bei Dienstreisen sowie die Bestimmungen über Lokofahrmittel finden sinn-gemäße Anwendung. Auf Feldfutterportionen, auf den Equipierungsbeitrag, dann auf den besonderen Felddienstbeitrag besteht ohne Rücksicht auf die Einteilung kein Anspruch.

Den bei den Militärakademien, Militärrealschulen, Kadettenschulen, dann beim Offizierswaiseninstitut in Dienstleistung stehenden landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten kann — wenn sie gleichzeitig als Lehrer an der Anstalt verwendet werden — auch die normierte Zulage von 32 K. monatlich ausbezahlt werden.

2. Die Gebühren der für eine kürzere, vorübergehende Verwendung herangezogenen Personen bestehen in einer täglichen Geldentschädigung, deren Ermittlung die Gage niederster Stufe für die XI. Rangklasse, dann je nach der Gebührllichkeit die Bereitschafts- oder Felbzulage zu Grunde zu legen ist. Die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung (ohne Landesfondszuschuß) ist in die Geldentschädigung dann einzubeziehen, wenn die Unterkunft nicht in natura beige-stellt wird. Auf die Kriegsverpflegung besteht der Anspruch dann, wenn die bei der Verwendungsstelle eingeteilten Gagisten im Bezuge diese Gebühr stehen. Der Gebührenbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Entlassung aus der Dienstleistung. Die Geldentschädigung ist am 1., 11. und 21. des Monats im vorhinein zu erfolgen, wobei die Gage mit je einem Drittel der Monatsgebühr anzurechnen ist. Die Entschädigung gebührt selbst dann im vollen Ausmaß, wenn zu Beginn des Dienstes oder bei der Enthebung der Anspruch für weniger als für eine volle Dekade bestehen würde. Für allfällige Dienststreifen gelten die für die Gagisten des Heeres maßgebenden Bestimmungen.

3. Den als Poliere oder Berufskrank-pfleger verwendeten Landsturmpflichtigen kommen die im Punkte 1 und 2 angeführten Gebühren in dem für einen Militärbaumerkmeister der niedersten Gagestufe festgesetzten Ausmaße zu.

4. Auf Gagistenposten verwendete landsturmpflichtige Personen, die vor dem 1. April 1915 zu einer kürzeren, vorübergehenden Verwendung eingerückt sind, seither aber un-
unterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen. Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. August 1915 nach den

Bestimmungen des Punktes I:1 zu erfolgen. Die Familien-gebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Postdienst, Zivildienst oder im Dienste der k. u. oder k. u. Staatsbahnen oder der k. u. staatlichen Eisenwerke stehen und nach den sonstigen Bestimmungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom Ersten des Monats ihrer Einrückung zur Dienstleistung zuerkannt. Derlei Personen, die später zu Landsturm-gagisten ernannt werden, werden die Familien-gebühren nach Maßgabe der Anspruchsberechtigung auch dann vom Ersten des Monats ihrer Einrückung nachträglich be-willigt, wenn sie nach dem 1. April 1915 eingerückt sind.

Für die nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Die Gebühren sind verschieden, je nachdem diese Per-sonen im Sinne der Arbeitervorschrift zu präsentieren sind oder nicht. Zu präsentieren, das heißt, in die volle ärarische Verpflegung sind zu übernehmen: a) bei der Armee im Felde alle derlei Personen, insofern sie nicht bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehen; b) im Hinterland die als Führer oder Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, ferner die als Fuhrleute, Koppelknechte oder Tragtierführer, dann die in den Spitälern und Pferdepitälern dauernd in Verwendung stehen-
den Personen. Die bei der Armee im Felde bloß in einer vorüber-
gehenden Verwendung stehenden Personen sowie im Hinterlande alle unter b) nicht angeführten Arbeiterkategorien sind nicht zu präsentieren.

2. Alle präsentierten, eine militärische Charge nicht bekleidenden und nicht auf Gagistenposten verwendeten Per-sonen erhalten die Pöhnung nach folgendem Ausmaß: a) Sani-tätshilfsarbeiter (mit Ausnahme der Berufskrankenspfleger, Punkt I:3), Führer und Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukture bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlichtviehtrieben gleich einem Zug-sführer; b) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art gleich einem Korporal; c) Fuhrleute oder Tragtier-führer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner gleich einem Soldaten ohne Chargengrad.

3. Für die nichtpräsentierten Arbeiter gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 73:8 und 9, K—4, II. Teil. Sie erhalten den ortsüblichen Arbeits- oder Tagelohn, eine Ent-schädigung für die Abnutzung mitgebrachter Werkzeuge, bei Märchen die Transpenegebühren eines Soldaten ohne Chargen-grad und 1 K. 50 H. zur Selbstverpflegung, bei Verabreichung der Eisenbahnkost in natura für die sonstige Verpflegung 1 K. täglich. Ansonsten haben sie für Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen. Während der Arbeit Erkrankte haben Anspruch auf unentgeltliche Pflege.

Zulagen.

Den landsturmpflichtigen Zivilärzten, dann den die Charge eines Landsturmassistenzarzes bekleidenden Ärzten werden ab 1. August 1915 neben den im Abschnitt I erwähnten Gebühren Monatszulagen bewilligt, und zwar: den in den Jahren 1873 bis 1883 Geborenen 60 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezuge der Bereitschaftszulage stehen, 120 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezuge der Felbzulage stehen, 180 K.

Ärzten, die ihre Bezüge dekadentweise beziehen, ist die Zu-lage gleichzeitig mit einem Drittel des Monatsbetrages auszu-zahlen. Den in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen Landsturm-
oberärzten gebührt ab 1. August 1915 eine Monatszulage von 90 K., wenn sie im Bezuge der Bereitschaftszulage stehen, und von 150 K., wenn sie die Felbzulage beziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die etwaigen Versorgungsgebühren der in diesem Erlasse behandelten Landsturmpflichtigen werden in der-selben Höhe bemessen, wie für Militärpersonen, die die gleichen Aktivitätsgebühren beziehen.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch An-wendung auf die Ärzte der landsturmpflichtigen Körper-schaften, der Beobachtungsstationen, der Kriegsgefangenen- und der Interniertenlager, dann auf das Personal der freiwilligen Sanitätspflege, insofern dessen Kosten den gemeinsamen Heeres-
etat belasten.

Schlussbemerkungen.

1. Personen der in diesem Erlasse behandelten Kategorien, die nicht landsturmpflichtig sind (einschließlich der bei der Musterung zu jedem Landsturmdienst ungeeigneten Klassifi-zierten), erhalten — wenn sie nicht Ärzte sind — die in diesem Erlasse für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Gebühren (Versorgungsgenüsse) und sind bei einer Forderung höherer Gebühren zu entlassen.

2. Ärzte, die nicht landsturmpflichtig sind, erhalten statt jeder anderen Entlohnung ein Honorar von 20 K. täglich. Werden sie außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes verwendet, so haben sie Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft im Ausmaße wie ein Gagist der XI. Rangklasse.

3. Die in Verwendung stehenden weiblichen Ärzte beziehen ab 1. August 1915 ein Tageshonorar von 20 K. An-spruch auf vorübergehende Unterkunft wie unter Punkt V:2.

4. Staatsbeamten, die neben ihrer normalen, vom Staate entlohten Beschäftigung im militärischen Dienste tätig sind, wird über fallweises Einschreiten vom Kriegsministerium (dem Stappenoberkommando) eine per Tag der Dienstleistung bemessene und nachträglich auszahlende Remuneration bis zur Höhe der Diäten ihrer Rangklasse bewilligt werden.